Satzung des Akademischen Segelvereins Warnemünde e.V.

in der Fassung vom 10.03.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Verein trägt des Namen Akademischer Segelverein Warnemünde e.V., die Abkürzung lautet ASVW und er ist Rechtsnachfolger der Segelsektion Warnemünde der HSG Warnemünde/Wustrow.
- (2) Sitz des Vereins ist Warnemünde.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer VR 461 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Seeregatten vor Warnemünde, den Unterhalt und die Betreuung ein oder mehrerer Jugendboote, die Heranführung von Jugendlichen an den Segelsport durch das Anbieten von kostenfreien Trainingseinheiten auf vereinseigenen Booten, durch Förderung von Gemeinschaftserlebnissen und die Betreuung der betroffenen Personen auf See und an Land.
- (4) Der Verein fördert aktiv den studentischen Segelsport. Er widmet sich dem Fahrtensegeln, dem Regattasport und der seglerischen Ausbildung.
- (5) Der Verein fördert durch die Vergabe von Preisen den seglerischen Ehrgeiz und an Wettkämpfen teilzunehmen. Zu diesen Veranstaltungen wird öffentlich geworben, um die Offenheit des Zugangs im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung sicherzustellen. Insofern solche Veranstaltungen einschließlich aller Regatten bevorstehen, ist der ASVW verpflichtet, gemäß einer separaten Regattenordnung die Kriterien zu erfassen, nach denen sichergestellt wird, dass die Öffentlichkeit Kenntnis von der Veranstaltung erhält und an der Veranstaltung auch teilnehmen kann.
- (6) Der Verein beteiligt sich an der Erhaltung, dem Schutz und der Pflege von Natur und Umwelt.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein kann Mitglied anderer Vereinigungen werden, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder

- Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen und Jugendliche, die mindestens 16 Jahren alt sind. Sie haben volle Rechte und Pflichten gemäß § 4.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer mindestens 12 Monate (bei Studenten 6 Monate) dem Verein als außerordentliches Mitglied angehört hat. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder sind auf der dem Aufnahmeantrag folgenden Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern vorzustellen. Bis zur endgültigen Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung kann der Verein durch Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Kündigung beenden.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 16 Jahre und nach § (5) befristet aufgenommene Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Andere Mitgliedschaften als die in § 3 Abs. 2 genannten gibt es nicht.
- (8) Jedes Ordentliche Mitglied kann beim Vorstand schriftlich einen begründeten Antrag stellen, seine Mitgliedschaft für eine zuvor bestimmte Zeit ruhen zu lassen. Der Vorstand hat diesen Antrag schriftlich zu beantworten. In der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht.
- (9) Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch nicht verpflichtet, Beiträge und Umlagen zu zahlen und Arbeitsstunden zu leisten.
- (10) Die besonderen Belange der Studenten des Vereins werden durch einen Studentenobmann vertreten.
- (11) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (12) Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen diese Frist verkürzen.
- (13) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nach Mehrheitsbeschluss. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend anzuhören.
- (14) Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - wiederholte und grobe Verstöße gegen die Satzung, sowie gegen Beschlüsse
 - des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - unehrenhaftes Verhalten
 - Nichtzahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung
- (15) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Verbindlichkeiten sind schnellstmöglich zu begleichen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Akademischen Segelvereins Warnemünde e.V. zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des

- Vorstandes einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen in der Höhe verpflichtet, wie sie die Mitgliederversammlung beschlossen hat.
- (5) Die Mitglieder sind zur Ableistung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsleistungen verpflichtet. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf Antrag als Äquivalent für diese Arbeitsleistungen einen, der zu erbringenden angemessenen Leistung, vom Vorstand festgelegten Geldbetrag einzahlen.
- (6) Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder werden gesondert vereinbart.

§ 5 Finanzierung und Haushalt

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein wird aus Beiträgen, Eintrittsgeldern, Zuwendungen und Umlagen finanziert. Außerdem können Nutzungsgebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (3) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung und einen Finanzplan für das laufende Jahr vor. Die Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit.
- (5) Die Erfüllung des Finanzplanes regelt der Vorstand.
- (6) Abweichungen vom Haushalt, die eine Mehrbelastung der Mitglieder nach sich ziehen, bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Verein,
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört auch, am Ende eines jeden Jahres über die in § 2 der Satzung genannter gemeinnütziger Zwecke schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist im sinne des § 2 wie folgt zu untergliedern:
 - Durchführung von Seeregatten vor Warnemünde und Nachweis der Vorstellung in der Öffentlichkeit
 - Die Betreuung einer oder mehrerer Jugendboote
 - Die Durchführung von Trainingseinheiten mit vereinseigenen Booten
 - Das Fördern von Gemeinschaftserlebnissen einschließlich der Betreuung und Versorgung der betroffenen Personen auf See und an Land.
- (3) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus der Mitgliedschaft in einem Dachverband ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.
 - dem Skippersprecher,

- dem Studentenobmann,
- dem Seekreuzerobmann/Takelmeister,
- dem Schriftwart/ Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Personalunion bei einigen Funktionen ist möglich, soweit der Vorstand mindestens aus 4 Personen besteht.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein im Rechtsverkehr jeweils allein vertreten, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Die Mitglieder der Jugend- und Studentengruppe haben die Möglichkeit, der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Studentenobmann und weitere zwei Mitglieder als dessen Vertreter vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt den Jugend- und Studentengruppe gehören folgende Personengruppen an:
 - Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - Schüler
 - Auszubildende
 - Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende
 - Studenten
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied mitverwaltet. Scheidet der Studentenobmann aus oder ist er längerfristig an der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Vorstand verhindert, nimmt einer seiner beiden Vertreter seine Aufgaben wahr.
- (10) Einmal im Quartal findet eine vereinsöffentliche Vorstandsitzung mit einem Rede- und Fragerecht für jedes Mitglied statt.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 <u>Mitgliederversammlung</u>

- (1) Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- (3) Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich zu den auf der Tagesordnung stehenden Problemen eine Meinung zu bilden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.
- (6) Auf Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3- Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen und Abstimmungen über Personen hat eine geheime Abstimmung stattzufinden, wenn dies von mindestens einem Mitglied gefordert wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem

Vorstand angehören. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Ombudsmann

- (1) Der Ombudsmann fungiert als Schlichter insbesondere in Streitfällen, bei Ausschlussverfahren und strittigen Satzungsauslegungen. Er soll zwischen den streitenden Mitgliedern in einem persönlichen Gespräch vermitteln. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, können der Ombudsmann und die Beteiligten in der Mitgliederversammlung vortragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ombudsmann für eine Zeit von 3 Jahren. Der Ombudsmann darf keinem anderen Gremium des Verein mit Ausnahme der Skipperversammlung angehören.

§ 9 Ehrenvorsitzender

- (1) Als Belobigung für herausragenden Einsatz für den Verein und langjährige Erfahrung kann die Mitgliederversammlung mit einer Zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einen Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Ein Ehrenvorsitzender steht dem Verein mit Rat und Tat zur Seite. Er ist nicht zur Vertretung bzw. Stellvertretung berufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Seglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde letztmals am 10.03.2017 geändert.

Warnemünde, den 10.03.2017

Vorstand